

Elbeblatt.

Amtsblatt für die Königlichen Gerichtsämter und Stadtrathe zu Miesä und Strehla.

N^o 3. Dienstag, den 18. Januar 1859.

Bekanntmachung,

die Entschädigungsgesuche wegen nicht rechtzeitig zum Umtausch gebrachter Cassenbilletts von der Creation des Jahres 1840 betr.

Durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1855 erlassene und wiederholt veröffentlichte Verordnung vom 6. März 1858, Seite 89 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858, ist für die völlige Einlösung der sämtlichen bisherigen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbilletts, der 30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr als Schlußtermin der gestalt festgestellt gewesen, daß nach Ablauf des gedachten Zeitpunktes Niemandem ein Recht zum Umtausch derartiger, bis dahin unverwechelt gebliebener Cassenbilletts gegen neue von der Creation des Jahres 1855, oder gegen baates Geld, weiter zustand.

Rediglich aus Billigkeitsrücksichten ist zeither noch in solchen Fällen, wo die verhangene Versammlung durch genügende Gründe entzuldigt werden konnte, den darum nachsuchenden Inhabern präcludirter Cassenbilletts vom Jahre 1840 eine Verlustentschädigung nach dem vollen Nominalbetrage bewilligt worden.

Da jedoch diese Rücksichtnahme auf längere Zeit hin nicht weiter gerechtfertigt erscheint, so ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, jene nachträgliche Verlustentschädigung in den dazu geeigneten Fällen auf diesfälliges bei dem Finanz-Ministerium anzubringendes Ansuchen, welchem die präcludirten Cassenbilletts beizufügen sind, zwar noch bis zum 31. dieses Monats stattfinden zu lassen, später eingehenden derartigen Entschädigungsgesuchen aber eine weitere Folge in der zeitberigen Weise nicht zu geben.

Die Herausgeber der in §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Bekanntmachung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 8. Januar 1859.

Finanz-Ministerium.
von Friesen.

Dr. Schmid.

Politische Wochenschau.

Wien. Die nach Italien bestimmten Truppen haben sich am 7. von Wien aus wirklich in Bewegung gesetzt. Das ganze 30,000 Mann starke Dritte Armee-Corps bezieht sich in die jenseits der Alpen gelegenen Provinzen und soll bereits am 15. an seinen Bestimmungsort anlangen. Es ist übrigens Sorge getragen worden, daß unberzüglich weitere Verstärkungen abgehen werden, sobald es nothwendig erscheinen würde.

Der Armeeobercommandant Feldmarschallleutnant Fürst Edmund Schwarzenberg ist am 10. d. den unter seinem Commando stehenden, von hier nach Italien abmarschirenden Truppen mittelst Südbahn gefolgt.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht einen Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 9. Januar d. d. für alle Kronländer, durch welchen bezüglich des unbedingten Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach Serbien und

den Donaufürstenthümern, im Einvernehmen mit dem k. k. Armeeobercommando und dem Ministerium des Aeußern erklärt wird, daß zu den, dem Aus- und Durchfuhrverbote unterliegenden Gegenständen auch (Kali-) Salpeter, Schwefel und Blei zu zählen sind.

In diplomatischen Kreisen ist die Nachricht von der Verlobung des Prinzen Napoleon Bonaparte und der Prinzessin Clotilde, Tochter des Königs von Sardinien, verbreitet und beglaubigt. Die Prinzessin Clotilde Maria Theresia Louise, Tochter des Königs Victor Emanuel II. von Sardinien und der Erzherzogin Adelheid von Oesterreich († 20. Januar 1855), ist geboren am 2. März 1843; — der Prinz Napoleon Bonaparte, Sohn des Prinzen Hieronymus Napoleon Bonaparte und der Prinzessin Frederike von Württemberg († 28. November 1835) ist geboren am 9. September 1822. Aus Padwa vom 12. Januar ist die Nach-